

1112

Anlage 3 *)

Zu § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 70, 75 a KWahlO

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag(bis zu 235×125 mm = DIN B 6/DL) ¹⁾ ²⁾

An den Bürgermeister	Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefentgelt)	Für amtliche Zwecke 1. Sperrvermerk "W" im Wählerverzeichnis eingetragen am: 2. Wahlschein Nr. 3. Unterlagen abgesandt/ ausgehändigt am
Wahlscheineintrag nur ausfüllen, unter- schreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem an- deren Stimmbezirk Ihres Wahlbezirks⁹⁾ oder durch Briefwahl wählen wollen.		
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins ☐ ⁵⁾ für die Gemeindewahlen/Kreiswahlen ³⁾ am ☐ ⁵⁾ für die etwaige Stichwahl des Ober-/Bürgermeisters -Landrats ³⁾ am Familienname: Vornamen: Tag der Geburt: Wohnung: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen ⁸⁾] ☐ ⁵⁾ - soll an meine obige Adresse geschickt werden ☐ ⁵⁾ - soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden: für die Wahl am : für die etwaige Stichwahl am : (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) ☐ ⁵⁾ - wird abgeholt. ⁹⁾, den (Ort) (Datum) (Unterschrift)		

- 1) Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.
- 2) Bei Versendung als Infopost-Standard kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Falls eine einzelne Bezirksvertretungswahl stattfindet, ist das Wort "Wahlbezirk" durch das Wort "Stadtbezirk" zu ersetzen.
- 5) Zutreffendes ankreuzen.
- 6) Fehlt eine eindeutige Kennzeichnung, so gilt der Antrag als für alle in Betracht kommenden Wahlen gestellt.
- 7) Bei einer einzelnen Wahl ist die Bezeichnung dieser Wahl einzusetzen.
- 8) Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.
- 9) Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich zugeleitet werden können.

*) Anlage 3 zuletzt geändert durch VO v. 4. 11. 2003 (GV. NRW. S. 644); in Kraft getreten am 18. November 2003.